

# Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Kommentar

begründet von

**Dr. jur. Wilhelm Gerold †**

fortgeführt von

**Dr. jur. Herbert Schmidt †**

bearbeitet von

**Kurt von Eicken**

Vors. Richter am Kammergericht a.D.  
(bis zur 17. Auflage)

**Wolfgang Madert**

Rechtsanwalt in Moers

**Dr. Steffen Müller-Rabe**

Richter am OLG a.D., Starnberg

**Dr. Hans-Jochem Mayer**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht und für Arbeitsrecht in Bühl

**Detlef Burhoff**

Richter am OLG a.D.  
Rechtsanwalt in Augsburg

19., überarbeitete Auflage



Verlag C. H. Beck München 2010

der Höherfestsetzung keine neue Verjährungsfrist. Wird der Streitwert für die Gerichtsgebühren auch für die Anwaltsgebühren mit maßgebender Wirkung zu niedrig festgesetzt, so wird die Verjährung des vom festgesetzten Streitwert nicht gedeckten Teils des Anspruchs bis zu einer Heraufsetzung des Wertes gehemmt.<sup>34</sup>

- 39 **g) Vereinbarung über die Fälligkeit.** Die Vorschrift des § 8 gehört dem Schuldrecht an, ist also nachgebendes Recht. Daher kann der Auftraggeber mit dem RA vereinbaren, dass die Vergütung früher oder später fällig ist. Eine solche Vereinbarung ist formlos möglich. Die Verjährungsfrist kann durch eine Vereinbarung verkürzt, aber durch Rechtsgeschäft nicht über eine Frist von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn hinaus erschwert werden. Jedoch kann der Beginn der Verjährungsfrist hinausgeschoben werden durch die Vereinbarung einer späteren Fälligkeit.<sup>35</sup>
- 40 **h) Einwand der unzulässigen Rechtsausübung.** Gegenüber der Verjährungseinrede kann u. U. der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erhoben werden. So z. B., wenn der Schuldner den RA an der rechtzeitigen Klagerhebung hindert.

**Beispiel:**

Der Schuldner hält sich versteckt.

- 41 **i) Aufrechnung.** Die Aufrechnung mit Gebührenforderungen gegen einen Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe eines eingegangenen Geldbetrags nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist zulässig, wenn der erteilte Auftrag bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens noch fortbestand.<sup>36</sup>

### 3. Hemmung der Verjährung

- 42 Nach § 8 Abs. 2 S. 1 wird die Verjährung der Vergütung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren gehemmt solange das Verfahren anhängig ist.

Nach Abs. 2 S. 2 endet die Hemmung mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens.

Nach Abs. 2 S. 3 endet die Hemmung, wenn das Verfahren ruht, drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit.

Nach Abs. 2 S. 4 beginnt die Hemmung erneut, wenn das Verfahren weiter betrieben wird.

Die Bedeutung dieser Hemmungstatbestände liegt darin: Die Verjährung nach Beendigung der Hemmung beginnt nicht neu, sondern lediglich der Rest der Verjährungsfrist läuft weiter. Jeder Anwalt sollte die unter Umständen nur noch kurze Zeitspanne beachten.

Nach der bis zum 31. 12. 01 geltenden Fassung des BGB konnte die Verjährung unterbrochen werden. Nach der ab 1. 1. 02 geltenden Fassung kann die Verjährung nur noch gehemmt werden. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht angerechnet, § 209 BGB. Die Hemmungstatbestände enthalten die §§ 203–208 BGB. Davon ist besonders wichtig die Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung, § 204 Abs. 1 Nr. 1–14. Nach § 212 Abs. 1 beginnt die Verjährung erneut, 1. wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder 2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

Wegen Hemmung beim Verbund s. VV 3100 Rn. 94.

### § 9 Vorschuss

**Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.**

**Schrifttum:** Madert Rechtsanwaltsvergütung in Straf- und Bußgeldsachen, 2. Auflage 1997, Rn. 462 bis 469; Schmeel MDR 97, 321 (Der anwaltliche Vergütungsanspruch).

<sup>34</sup> BGH AGS 98, 129 = MDR 98, 860 (Abweichung von BGH AnwBl. 78, 229 = Rpfleger 78, 91 = Jur-Büro 78, 357 = KostRspr BRAGO § 16 Nr. 4 mit Anm. Schneider).

<sup>35</sup> Riedel/Sußbauer-Fraunholz § 8 Rn. 23.

<sup>36</sup> BGH AnwBl. 78, 460.

## Übersicht

	Rn.
<b>I. Allgemeines</b> .....	1, 2
<b>II. Vorschussberechtigter Rechtsanwalt</b> .....	3
<b>III. Ausnahmen</b> .....	4
<b>IV. Anspruch auf Vorschuss</b> .....	5, 6
<b>V. Die Höhe des Vorschusses</b> .....	7-14
<b>VI. Vorschusspflichtiger</b> .....	15-18
<b>VII. Nichtzahlung des Vorschusses</b> .....	19
<b>VIII. Vorschuss als Vorauszahlung</b> .....	20, 21
<b>IX. Verrechnung des Vorschusses</b> .....	22
<b>X. Rückzahlungsanspruch</b> .....	23
<b>XI. Einklagen des Vorschusses</b> .....	24
<b>XII. Verzicht auf Vorschuss</b> .....	25
<b>XIII. Keine Verpflichtung zur Vorschussanforderung</b> .....	26
<b>XIV. Vorschuss vom Rechtsschutzversicherer</b> .....	27, 28

## I. Allgemeines

Das Honorar des Rechtsanwalts ist das gerechte Entgelt für die Leistung, die er als **Anwalt** **1** seinem Mandanten erbringt. Es liegt daher im ureigensten Interesse des Anwalts, dafür zu sorgen, dass er sein Honorar auch ungeschmälert erhält. Der RA als Freiberuflicher vermag sich nur zu behaupten, wenn er durch seine Arbeit ein ausreichendes Gebühreneinkommen erzielt und diese Gebühren auch tatsächlich „einkommen“. Hierzu gehört auch die Binsenweisheit, gegen die häufig verstoßen wird: Die beste Form, die Gebührenforderung des Anwalts zu sichern, ist immer noch der Vorschuss. § 9 dient der wirtschaftlichen Sicherung des Anwalts. Macht der Anwalt von dem ihm durch § 9 eingeräumten Möglichkeiten, Vorschuss zu fordern, keinen Gebrauch, verhält er sich wie ein Gläubiger, der seinem Schuldner einen zinslosen und ungesicherten Kredit gewährt.

Das vertragliche Verhältnis Anwalt/Auftraggeber ist ein Dienstvertrag in der Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§§ 675, 611 ff. BGB), so dass der RA an und für sich vorleistungspflichtig ist und nur für seine Auslagen Vorschuss nach §§ 675, 669 BGB verlangen kann. Nach § 9 kann der RA aber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen angemessenen Vorschuss fordern. Mit Hilfe des § 9 ergibt sich praktisch das Gegenteil der BGB-Regelung, nämlich eine Vorleistungspflicht des Auftraggebers für die gesamte Vergütung des RA.

Der **Anspruch auf Vorschuss** erstreckt sich sowohl auf die Auslagen als auch auf die **2** Gebühren, somit auf die gesamte Vergütung, die der RA zu erwarten hat. Hierzu zählt auch die auf den Vorschuss entfallende Umsatzsteuer (VV 7008).

Dem Anspruch auf den Vorschuss entspricht die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung des Vorschusses. Sie entsteht mit dem Zustandekommen des Anwaltsvertrags. Der Auftraggeber kann aber in der Regel abwarten, bis ihm der RA die Höhe des zu zahlenden Vorschusses mitteilt.

## II. Vorschussberechtigter Rechtsanwalt

Der **Anspruch auf Vorschuss** steht jedem RA zu, nicht nur dem Prozessbevollmächtigten, **3** sondern z.B. auch dem Verkehrsanwalt, dem Strafverteidiger, dem Gutachter und dem mit der Erledigung außergerichtlicher Angelegenheiten beauftragten RA.

Der RA, dem ein Auftrag erteilt wird, hat zwei Möglichkeiten:

- Er kann den Auftrag annehmen und Vorschuss fordern. In diesem Falle wird er dringende Arbeiten bereits vor Eingang des Vorschusses ausführen müssen.

**Beispiel:**

Ein Rechtsmittel einlegen, wenn die Frist in den nächsten Tagen abläuft.

- Er kann die Übernahme des Auftrags von der Vorschusszahlung abhängig machen. In diesem Falle braucht der Anwalt nicht tätig zu werden, bevor der Vorschuss eingegangen ist. Sind allerdings dringliche Arbeiten auszuführen, ist von dem RA zu erwarten, dass er die

Nichtannahme des Auftrags ohne Vorschusszahlung dem Auftraggeber unverzüglich (evtl. fernmündlich) mitteilt.

Ein Vormund (Pfleger), der als RA tätig wird und deshalb gemäß § 1835 BGB Anspruch auf Vergütung als RA hat, kann einen angemessenen Vorschuss dem Mündelvermögen entnehmen.

### III. Ausnahmen

- 4 Ausnahmen (also kein Anspruch auf Vorschuss gegen den Mandanten) gelten
- für den gerichtlich bestellten Verteidiger (vgl. § 52 Abs. 1),
  - für den in Strafsachen oder in Auslieferungssachen beigeordneten RA,
  - für den dem Privatkläger, Nebenkläger oder dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren beigeordneten RA (VV Vorb. 4 Abs. 1, § 16 Nr. 12).
  - Der im Wege der PKH beigeordnete RA hat aber unter den Voraussetzungen des § 47 einen Anspruch auf Gewährung eines Vorschusses wegen der bereits entstandenen Gebühren und Auslagen gegen die Staatskasse, desgleichen der Pflichtverteidiger. Bei Beratungshilfe kann der RA gem. § 47 Abs. 2 keinen Vorschuss fordern.
- Ist PKH nur zum Teil bewilligt, kann der RA für den Teil, für den PKH nicht bewilligt ist, Vorschuss verlangen. Bis zur Zahlung des Vorschusses kann er die Tätigkeit für den Teil, für den PKH nicht bewilligt ist, zurückstellen.
- Erhaltene Vorschüsse (vor der Beiordnung oder trotz Beiordnung freiwillig gezahlte) kann der beigeordnete RA bzw. der Pflichtverteidiger behalten. Wegen der Verrechnung s. § 58.

### IV. Anspruch auf Vorschuss

- 5 Dagegen haben einen Anspruch auf Vorschuss
- **der Notanwalt des § 78b ZPO.** Er kann gem. § 78c Abs. 2 ZPO die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, dass die Partei ihm einen Vorschuss zahlt, der nach dem RVG zu bemessen ist. Nach dem Wortlaut der Bestimmung muss er den Vorschuss vor der Übernahme der Vertretung geltend machen. Das ist aber zu eng. Z. B. kann sich durch Klageerweiterung oder Hilfsaufrechnung (§ 45 GKG) die Berechnungsgrundlage für den Vorschuss ändern. Daher kann der Notanwalt auch nach Übernahme der Vertretung einen Vorschuss verlangen.
  - Der in Scheidungs- und Lebenspartnerschaftssachen beigeordnete Rechtsanwalt (§ 39),
  - der als gemeinsamer Vertreter nach § 67a Abs. 1 S. 2 VwGO bestellte Rechtsanwalt (§ 40), können einen Vorschuss fordern,
  - der im Rahmen der **Prozesskostenhilfe** oder nach **§ 11a ArbGG beigeordnete RA** kann nach § 47 RVG für die entstandenen Gebühren (§ 49) und die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Auslagen aus der Staatskasse angemessenen Vorschuss fordern. Nach § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO bewirkt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe, dass der beigeordnete RA Anspruch auf die Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen kann, also auch keinen Vorschuss nach § 9.
- 6 Hat der RA aber vor seiner Beiordnung einen Vorschuss erhalten oder hat der Mandant trotz bewilligter PKH freiwillig Vorschüsse gezahlt, so ist der Anwalt auch nach Beiordnung nicht zur Rückzahlung verpflichtet, sondern kann sie behalten. Bei dem Antrag auf Gewährung der PKH-Vergütung muss er gem. § 55 Abs. 5 erklären, ob und welche Zahlungen er bis zum Tage der Antragstellung erhalten hat. Ihm steht aber insoweit ein Vorrecht zu, weil solche Vorschüsse und Zahlungen gem. § 58 zunächst auf Vergütungen anzurechnen sind, für die ein Anspruch gegen die Staatskasse nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 50 besteht.
- Ist PKH nur zum Teil bewilligt, so kann der RA für den Teil, für den PKH nicht bewilligt ist, einen Vorschuss verlangen. Bis zur Zahlung des Vorschusses kann er die Tätigkeit für den Teil, für den PKH nicht bewilligt ist, zurückstellen.<sup>1</sup>

### V. Die Höhe des Vorschusses

- 7 Fragt man Anwälte, was sie unter angemessenem Vorschuss verstehen, so erhält man oft als Antwort „etwa  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$  der voraussichtlich entstehenden Gebühren“. Das ist eindeutig falsch.
- Die Höhe des Vorschusses richtet sich nach dem Gesamtbetrag der bereits entstandenen (aber wegen § 8 möglicherweise noch nicht fälligen) und voraussichtlich entstehenden Gebüh-

<sup>1</sup> Hartmann KostG RVG § 9 Rn. 6.

ren und Auslagen.<sup>2</sup> Dabei ist unerheblich, ob die Gebühren bereits erwachsen sind oder ob ihre Entstehung erst zu erwarten ist.<sup>3</sup>

Ebenso ist gleichgültig, ob die Vergütung die gesetzliche oder eine vereinbarte ist. Der Vorschuss kann in der vollen Höhe der Vergütung gefordert werden, nicht nur in Höhe eines Teilbetrags.

Der **Prozessanwalt** wird bei Beginn des Rechtsstreits zunächst die Verfahrens- und die 8  
Terminsgebühr (zusammen 2,5) nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer vorschussweise anfordern. 1,8-Gebühren reichen dann aus, wenn mit dem Erlass eines Versäumnisurteils zu rechnen ist. Ist der Vorschuss zu gering bemessen gewesen, kann weiterer Vorschuss gefordert werden, wenn erkennbar wird, dass der bisherige Vorschuss nicht ausreicht. „Angemessen“ ist der Vorschuss, der die gesamte voraussichtlich entstehende Vergütung abdeckt.<sup>4</sup>

Ist der **Anwalt mit einer außergerichtlichen Vertretung** beauftragt, kann er als Vor- 9  
schuss die Geschäftsgebühr nach VV 2300 fordern, etwa in Höhe von 1,3. Ist abzusehen, dass es zu einer Besprechung kommt, kann er Vorschuss mit 1,5-Gebühren fordern oder nachfordern.<sup>5</sup>

Der **Strafverteidiger** kann den Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Verteidigervergü- 10  
tung fordern. Wird er im Ermittlungsverfahren beauftragt und ist abzusehen, dass es zu einer Hauptverhandlung kommen wird, kann er als Vorschuss die Grundgebühr und die Verfahrensgebühr fordern. Sind drei Hauptverhandlungstage terminiert, kann er als Vorschuss die Verfahrensgebühr und drei Terminsgebühren fordern.

Der Vorschussanspruch besteht auch für **das vereinbarte Honorar**. 11

Hier ist dem Anwalt zu empfehlen, es in voller Höhe als Vorschuss zu fordern. Denn nachträglich messen die Mandanten oft die Höhe des Honorars am erzielten Erfolg und machen, wenn die Sache nicht nach ihren Vorstellungen ausgegangen ist, Schwierigkeiten.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen hat also jeder RA einen Anspruch auf Vorschuss für 12  
Gebühren und Auslagen. Von diesem Recht sollte er beherzt Gebrauch machen, es gibt kein besseres Sicherungsmittel für seine Vergütung. Je unsicherer es ist, ob die Vergütung nach Ende des Mandats vom jeweiligen Auftraggeber gezahlt wird, desto wichtiger ist es, ausreichend Vorschuss anzufordern.

Wird der RA vom Verkehrsanwalt des Auftraggebers gebeten, die Prozessvertretung zu übernehmen, oder wird er vom Hauptprozessbevollmächtigten beauftragt, als Unterbevollmächtigter (bzw. Termin- oder Beweisanwalt) tätig zu werden, so sollte mit der Mandatsannahme und -bestätigung zugleich um Vorschuss gebeten werden. Denn hier sind dem RA die finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers meistens unbekannt. Man lasse sich auch nicht durch den Namen einer bekannten Firma beeindrucken, auch solche Firmen sind schon insolvent geworden. Falls nicht schon vorhanden, sollte jeder Anwalt sich Standardtexte von Vorschussanforderungen für alle vorstehend aufgeführten Fallgestaltungen erarbeiten. Setzt er sie dann auch bei jedem neuen Mandat ein, werden sich seine Gebührenauffälle auf einen kleinen unvermeidbaren Rest reduzieren.

Der Anspruch auf Vorschuss ist zwar grundsätzlich auf Geldzahlung gerichtet. Es besteht 13  
jedoch rechtlich kein Hindernis, mit einem zur Barzahlung nicht mehr fähigen Auftraggeber anderweitige Besicherung zu vereinbaren.

Auch die Abtretung von materiell-rechtlichen Kostenersatzansprüchen oder prozessrechtlichen Erstattungsansprüchen gegen Dritte ist möglich. Der Anwalt sollte aber von solchen Sicherheiten nur spärlich Gebrauch machen, weil die Verwertung der Sicherheiten wieder risikoreich sein kann.

§ 9 gewährt dem Anwalt ein Recht auf Vorschuss. Er ist nicht verpflichtet, Vorschuss zu er- 14  
langen. Also liegt es in seinem Ermessen, ob und in welcher Höhe er Vorschuss fordert. Viele Gründe sprechen dafür, dass der Anwalt von seinem Recht auf Vorschuss Gebrauch machen sollte.

Diese sind:

- Es liegt im ureigensten Interesse des Anwalts, dass er sein Honorar ungeschmälert erhält („Binsenweisheit“ s. oben Rn. 1).
- Der Vorschuss sichert die Gebührenansprüche des RA sowohl gegen eine mögliche spätere Insolvenz des Auftraggebers als auch gegen dessen sinkende Zahlungsbereitschaft.

<sup>2</sup> BGH NJW 04, 1047.

<sup>3</sup> Allg. M., s. Riedel/Sußbauer-Fraunholz § 9 Rn. 17.

<sup>4</sup> Allg. M., s. Riedel/Sußbauer-Fraunholz § 9 Rn. 17.

<sup>5</sup> BGH AGS 04, 145 m. Anm. N. Schneider.

- Die Dauer des Mandats lässt sich meistens nicht absehen, daher auch nicht, ob Differenzen entstehen, ob der Mandant Einwendungen gegen die Führung des Mandats oder später gegen die Höhe der Rechnung erhebt.
- Ein Mandat kann sich manchmal über lange Zeit hinziehen. Dagegen fallen die laufenden Kosten des RA für Büro und Personal immer sofort an. Durch bewusstes Ausnutzen des Vorschussrechts kann der RA für kontinuierliche Umsätze sorgen.

### VI. Vorschusspflichtiger

- 15 Vorschusspflichtig** ist zunächst der Auftraggeber, die Staatskasse, soweit sie in den oben genannten Fällen als Schuldnerin im Gesetz genannt wird. Haftet dem RA nach bürgerlichem Recht unmittelbar noch ein Dritter (z. B. Bürge, Mitauftraggeber, Schuldübernehmer) für die Vergütung, ist auch dieser Dritte vorschusspflichtig.

Dagegen hat der RA keinen unmittelbaren Anspruch gegen Dritte, die nur seinem Auftraggeber gegenüber vorschusspflichtig sind. Der RA, der eine Ehefrau im Scheidungsverfahren vertritt, kann von dem Ehemann nicht im eigenen Namen gemäß § 1360a Abs. 4 BGB Vorschuss fordern. Er muss vielmehr die Ansprüche der Ehefrau für diese geltend machen.

- 16** Besondere Vorsicht ist geboten bei der **Übernahme der Vertretung Minderjähriger**. Zwar kann z. B. ein Minderjähriger selbst einen Verteidiger wählen, denn im Strafprozess kommt es nicht auf seine Prozessfähigkeit i. S. der §§ 51 ff. ZPO an, sondern ausschließlich auf seine Fähigkeit, der Verhandlung zu folgen, die Bedeutung des Verfahrens zu erkennen.<sup>6</sup>

Ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen kommt dadurch aber kein Mandatsvertrag zustande, da dieser sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht richtet (von der Ausnahme des sog. Taschengeldparagrafen, § 110 BGB, hier einmal abgesehen). Aber auch, wenn der gesetzliche Vertreter den Auftrag zur Verteidigung des Minderjährigen erteilt, ist aufzupassen. Beauftragt z. B. die Mutter des Kindes als Inhaberin der elterlichen Sorge den RA mit der Verteidigung des Kindes und weigert sie sich später, die Anwaltsgebühren zu bezahlen, so geht der RA – wenn das Kind keine eigenen Einkünfte hat – leer aus. Denn es besteht keine Haftung des Inhabers der elterlichen Sorge für die Anwaltskosten, nachdem § 1654 BGB durch das Gleichberechtigungsgesetz aufgehoben ist.

Der RA muss also darauf achten, dass er von den Eltern des Kindes auf Grund deren Unterhaltspflicht (§§ 1602, 1610 Abs. 2 BGB) einen angemessenen Vorschuss erhält. Besser ist es natürlich, er macht die Mandatsübernahme davon abhängig, dass die Eltern die persönliche Haftung für seine Gebühren übernehmen.<sup>7</sup>

- 17 Eine Partei kraft Amtes** ist nicht Dritter, sondern haftet unmittelbar auf die Vergütung und damit auch auf Vorschuss, soweit sie den Anwaltsvertrag abgeschlossen hat oder soweit der RA ihr beigeordnet wurde.<sup>8</sup>

- 18** Schließlich sei **ein wichtiger Grund** genannt, **weshalb jeder Anwalt** – ausnahmslos – **Vorschuss fordern sollte**: Lehnt der Mandant die Zahlung des verlangten Vorschusses ab, so kann der Anwalt vielfach einschätzen, wie es um die Zahlungsfähigkeit und/oder Zahlungswilligkeit des Mandanten bestellt ist. Das Vorschussverlangen kann den RA vor einem Vergütungsausfall bewahren.<sup>9</sup>

### VII. Nichtzahlung des Vorschusses

- 19 Zahlt der Vorschusspflichtige den geforderten Vorschuss nicht**, kann der RA seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Ist für den Auftraggeber mit Nachteilen zu rechnen, wird der RA dem Vorschusspflichtigen rechtzeitig ankündigen müssen, dass er bis zum Eingang des Vorschusses nicht mehr tätig wird.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> KK–*Laufhütte* § 137 StPO Rn. 4.

<sup>7</sup> Vgl. *Eich AnwBl.* 85, 62 zum Anspruch des Betriebsrats auf Kostenerstattung bei anwaltdlicher Vertretung und Anspruch des RA auf Zahlung eines angemessenen Vorschusses.

<sup>8</sup> *Hartmann KostG RVG* § 9 Rn. 11.

<sup>9</sup> *Hansens JurBüro Sonderheft* 99, 13, schreibt: „Ich kenne Rechtsanwältinnen, die ausnahmslos erst nach Zahlung eines Vorschusses der gesamten Vergütung tätig werden. Diese haben wegen ihrer Vorschussforderung zwar anfangs einige Mandanten verloren. Von diesen sind jedoch viele später wieder zurückgekehrt. Auf die endgültig weggebliebenen Mandanten haben die Rechtsanwältinnen dann gut verzichten können, da ihre Forderungsausfälle gegen null gingen.“

<sup>10</sup> *Riedel/Sußbauer-Fraunholz* § 9 Rn. 15.

Ein nachträgliches Vorschussbegehren darf aber nicht zur Unzeit erfolgen.<sup>11</sup>

Hat der RA die Niederlegung des Mandats für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung des Vorschusses angedroht, dann kann er nach Niederlegung die dadurch gem. § 8 fällig werden- den Gebühren und Auslagen einklagen. Ihm stehen die vollen bis dahin entstandenen Gebüh- ren und Auslagen zu.

### VIII. Vorschuss als Vorauszahlung

Der **Vorschuss** dient zwar zunächst als Sicherungsmittel, bildet aber zugleich eine Voraus- 20 zahlung auf die noch nicht entstandene oder noch nicht fällige Vergütung. Er geht in das Vermögen des RA über und haftet ungeteilt für jeden Vergütungsanspruch, solange noch keine Verrechnung stattgefunden hat. Eine solche erfolgt meist erst nach Ende des Auftrags. Soweit nicht Sonderabreden zu einer anderen Beurteilung nötigen, ist anzunehmen, dass der Auftrag- geber dem RA die Verrechnung überlässt und, soweit Vergütungsansprüche entstehen, von vornherein auf Rückzahlung verzichtet.

Zahlt der Auftraggeber den Vorschuss nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Auf- 21 forderung (§ 286 Abs. 3 S. 1 1. Hs. BGB) und Belehrung (§ 286 Abs. 3 S. 1 2. Hs. BGB) oder gerät er durch eine Mahnung in Verzug, ist der Vorschuss nach §§ 286, 288 BGB zu verzinsen. Entstandene Auslagen sind nicht zu verzinsen.

### IX. Verrechnung des Vorschusses

Die Verrechnung des Vorschusses erfolgt in der Berechnung nach § 10. Nicht verbrauchte 22 Vorschüsse sind beim Fälligwerden der Vergütung zurückzuzahlen. Der Auftraggeber hat einen vertraglichen Anspruch (keinen Bereicherungsanspruch).

### X. Rückzahlungsanspruch

Ein **Rückzahlungsanspruch** entsteht erst dann, wenn feststeht, dass weitere Ansprüche 23 des RA, für die der Vorschuss eingefordert wurde, nicht mehr entstehen können, und nur insoweit, als durch die entstandenen Ansprüche der Vorschuss nicht verbraucht ist.<sup>12</sup>

Das ergibt sich aus der Zweckbestimmung des Vorschusses, nämlich dass Vorschüsse nur mit den Gebühren des Auftrags verrechnet werden dürfen, für die sie angefordert worden sind. Wenn der Vorschuss die Vergütung des Anwalts übersteigt und sich demgemäß ein Rückfor- derungsanspruch des Mandanten ergibt, dann kann der Anwalt allerdings zur Aufrechnung mit anderen fälligen Vergütungsforderungen berechtigt sein.

Ein Rückzahlungsanspruch verjährt nach §§ 195, 199 BGB in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem sich der Auftrag erledigt hat.

### XI. Einklagen des Vorschusses

Einklagen des Vorschusses gegen den Auftraggeber ist, solange der RA dessen Vertretung 24 beibehält, zulässig, wird aber als standeswidrig angesehen.<sup>13</sup>

**Mitteilung einer Berechnung** nach § 10 ist beim Fordern des Vorschusses nicht vorge- schrieben. Jedoch ist, damit die Angemessenheit nachgeprüft werden kann, anzugeben, von welchem Vergütungsbetrag bei der Berechnung des Vorschusses ausgegangen worden ist.

Übersendet der RA eine Berechnung nach § 10 vor Fälligkeit der Vergütung, dann bedeu- tet das im Zweifel, dass der berechnete Betrag als Vorschuss gefordert wird.

### XII. Verzicht auf Vorschuss

Ein Verzicht auf Vorschuss ist zulässig, liegt aber nicht im Unterlassen der Einforderung. 25 Ebenso wenig kann in der Anforderung eines sehr geringen Vorschusses ein grundsätzlicher Verzicht auf weitere Vorschüsse gesehen werden. Liegt ein Verzicht vor, so kann er bei erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers widerrufen werden, § 321 BGB.

<sup>11</sup> Karlsruhe BRAK-Mitt. 69, 115 (L). (Der RA macht, wenn er weitere Tätigkeit von einer Vorschusszahlung abhängig macht, ein Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB geltend. Der RA darf seine Leistung nicht zur Unzeit zurückhalten).

<sup>12</sup> Riedel/Sußbauer-Fraunholz § 9 Rn. 18.

<sup>13</sup> Str., wie hier Schneider/Wolf § 9 Rn. 74; Bischof-Mathias § 9 Rn 41; a. A. Mayer/Kroiß-Klees § 9 Rn. 33; Hartung/Römermann/Schons § 9 Rn. 40.

### XIII. Keine Verpflichtung zur Vorschussanforderung

- 26 Eine Pflicht zur Vorschussanforderung besteht nicht. Eine solche Pflicht besteht auch nicht für den Wahlverteidiger gegenüber der Staatskasse. Die Staatskasse kann also dem RA, der den abgetretenen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 43 geltend macht, nicht entgegenhalten, er hätte sich Vorschuss gewähren lassen sollen, um der Staatskasse die Möglichkeit der Aufrechterhaltung zu erhalten.<sup>14</sup>

### XIV. Vorschuss vom Rechtsschutzversicherer

- 27 Ist der Mandant rechtsschutzversichert, braucht der RA um die Sicherheit seiner Gebühren nicht besorgt zu sein. Dafür sieht er sich anderen Schwierigkeiten gegenüber. Einfach ist die Rechtslage, wenn der Mandant den RA mit dem Auftragschreiben der Rechtsschutzversicherung aufsucht, in welchem diese den RA bittet, auf ihre Kosten das Mandat zu übernehmen. Häufig ist es aber so, dass der Mandant den RA aufsucht, ihn bittet, das Mandat zu übernehmen, und dabei erklärt, er sei rechtsschutzversichert. Hier muss der Anwalt grundsätzlich vor Annahme des Mandats klären, ob das Mandat nur für den Fall der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung oder auch für den Fall, dass diese aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben wird, erteilt wird. Denn selbst wenn der Mandant die Versicherungspolice vorlegt, kann der RA keinesfalls davon ausgehen, dass die gewünschte Tätigkeit von der Rechtsschutzversicherung gedeckt wird. Es kann sein, dass die Deckung wegen Prämienverzugs versagt wird oder sich aus den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) ergibt, dass Kostenzusage nicht gewährt werden muss. Es ist daher dringend zu empfehlen, bei der Rechtsschutzversicherung unter Angabe des Sachverhalts die Rechtsschutzzusage einzuholen. Das ist an und für sich Aufgabe des Mandanten. Übernimmt der RA die Einholung der Deckungszusage, so ist dies eine besondere Angelegenheit i. S. v. § 15 Abs. 2 S. 1. Also ist sie gesondert zu vergüten mit der Gebühr aus VV 2300. Verlässt sich der RA auf die Erklärung des Mandanten, er sei rechtsschutzversichert, und wird tätig, ohne eine Deckungszusage der Versicherung erhalten zu haben, so riskiert er, dass er am Ende weder vom Versicherer, der eine Deckung ablehnt, noch vom Mandanten sein Honorar bekommt; Letzterer wird behaupten, wenn er gewusst hätte, dass die Tätigkeit des RA nicht unter den Schutz der Rechtsschutzversicherung falle, dann hätte er den Auftrag nicht erteilt.<sup>15</sup>

- 28 Zwischen dem RA und der **Rechtsschutzversicherung** bestehen grundsätzlich keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen. Diese bestehen nur zwischen Versicherer und Mandanten einerseits und dem Mandanten und dem RA andererseits.<sup>16</sup>

Daraus folgt, dass der Vorschussanspruch aus § 9 nur gegenüber dem Mandanten besteht. Der Versicherer ist zahlungspflichtig, sobald der Versicherungsnehmer berechtigterweise in Anspruch genommen wird. Hierzu zählt auch die Forderung eines Vorschusses. Fordert der RA von seinem Mandanten einen Vorschuss, so hat die Versicherung diesen zu zahlen. Zahlt die Versicherung den Vorschuss, so zahlt sie in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Mandanten auf dessen Schuld aus dem Anwaltsvertrag gegenüber dem RA. Die von der Versicherung gezahlten Vorschüsse kann sie vom Anwalt auch dann nicht zurückverlangen, wenn nachträglich die Deckungszusage wirksam widerrufen wird oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche bestehen. Derartige Ansprüche des Versicherers richten sich allein gegen den Versicherungsnehmer.<sup>17</sup> Bei einer Verteidigung wegen einer Straftat, die sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich begangen werden kann, ist die Versicherung zur Vorschusszahlung verpflichtet. Hat sie an den RA einen Vorschuss gezahlt, dann kann sie diesen Vorschuss vom RA nicht zurückverlangen, wenn der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt gem. § 315 c StGB verurteilt wird, sie muss sich an den Versicherungsnehmer halten. Letzteres unterlassen die Rechtsschutzversicherer oft aus Kulanzgründen.

Auch wenn die Rechtsschutzversicherer häufig bitten, von Vorschussforderungen abzusehen, weil sie lästigen Büro- und Buchungsaufwand vermeiden wollen, so ist doch zumindest bei einem lang andauernden Mandat nicht einzusehen, dass der RA von seinem Vorschussrecht nicht Gebrauch macht und er im Ergebnis die Vergütung der Rechtsschutzversicherung auf Monate zinslos stundet. In dem vorstehenden Beispiel von Vorsatz- oder Fahrlässigkeitsstat muss der RA immer auf Zahlung des gesamten Vorschusses durch die Rechtsschutzversiche-

<sup>14</sup> Hartmann KostG RVG § 9 Rn. 1.

<sup>15</sup> S. auch Ege AnwBl. 1979, 49.

<sup>16</sup> Bergmann VersR 81, 520.

<sup>17</sup> Bergmann a. a. O.

rung bestehen. Denn wird sein Auftraggeber wegen Vorsatzes verurteilt, gibt es keine Möglichkeit mehr, die Versicherung zur Zahlung zu veranlassen.

Hinzu kommt, dass der Rechtsschutzversicherer nicht mehr zur Zahlung verpflichtet ist, sobald der Gegner in die Kosten verurteilt worden ist. Die Zahlungspflicht setzt erst wieder ein, wenn der Gegner erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist. Das führt dazu, dass nach siegreichem Abschluss eines Rechtsstreits zunächst einmal der Rechtsschutzversicherer nicht in Anspruch genommen werden kann, bis feststeht, ob der Gegner zahlt. Den eigenen Mandanten in Anspruch zu nehmen wird kaum möglich sein. Denn der wird entgegen, der RA hätte rechtzeitig Vorschuss von der Versicherung fordern können, jedenfalls wird er kein Verständnis dafür aufbringen, dass er mit den Kosten jetzt noch in Vorlage treten soll.<sup>18</sup>

**§ 10 Berechnung**

(1) **Der Rechtsanwalt kann die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.**

(2) **In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.**

(3) **Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.**

**Schrifttum:** *Hansens*, Neue Formerfordernisse für anwaltliche Kostenberechnungen – Praktische Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2003, RVGreport 04, 43; *ders.*, Inhalt der Kostenrechnung nach § 10 RVG, RVGreport 04, 65; *Hauskötter*, Diese Angaben müssen Ihre Rechnungen enthalten, RVGprofessionell 04, 70; *Meyer*, Zur Frage der ordnungsgemäßen Abrechnung von Gebührenvorschüssen auf Honorarforderungen des Rechtsanwalts, JurBüro 09, 633; *J. Schneider*, Neue und höhere Anforderungen an die Rechnungsstellung, AGS 04, 39; *N. Schneider, ders.*; Anforderung an eine ordnungsgemäße Abrechnung nach dem RVG., AnwBl. 04, 510; *Sterzinger*, Notwendiger Inhalt einer Rechnung nach dem UStG, NJW 09, 1127.

**Übersicht**

	Rn.
<b>I. Allgemeines</b> .....	1, 2
<b>II. Anwendungsbereich</b> .....	3
<b>III. Begriff des Einforderns</b> .....	4
<b>IV. Mitteilung der Berechnung</b> .....	5
<b>V. Mitteilung an Auftraggeber</b> .....	6
<b>VI. Form der Berechnung (Abs. 1)</b> .....	7
<b>VII. Inhalt der Berechnung</b> .....	8, 9
1. Anforderungen nach dem RVG (Abs. 2) .....	8
2. Steuerliche Anforderungen an die Rechnung .....	9
<b>VIII. Verzicht</b> .....	10
<b>IX. Freiwillige Zahlungen</b> .....	11
<b>X. Vereinbarte Vergütung</b> .....	12, 13
<b>XI. Einfordern ohne Berechnung</b> .....	14
<b>XII. Unrichtige Berechnung</b> .....	15
<b>XIII. Berechnung nach Zahlung</b> .....	16
<b>XIV. Verjährung</b> .....	17
<b>XV. Zuvielzahlung</b> .....	18

**I. Allgemeines**

Mit der ersten Tätigkeit nach Übernahme des Auftrags **entsteht** der Vergütungsanspruch **1** des RA. Mit Abschluss des Anwaltsvertrags erhält der RA ferner das Recht, Vorschuss zu for-

<sup>18</sup> AG Stuttgart AGS 07, 78 m. Anm. *Schneider*.

dern (§ 9). **Fällig** wird die Vergütung, wenn eines der Tatbestandsmerkmale des § 8 erfüllt ist, also entweder der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist (wegen der Einzelh. s. die Komm bei § 8). § 10 bestimmt, dass der RA die entstandene und fällige Vergütung nur **einfordern** kann, wenn er dem Auftraggeber eine Berechnung seiner Vergütung übermittelt hat.

- 2 Die **Anforderungen** an eine ordnungsgemäße Abrechnung/Berechnung ergeben sich aus Abs. 2.

## II. Anwendungsbereich

- 3 Die Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn der RA eine nach dem **RVG** berechnete **Vergütung** einfordert.<sup>1</sup> Abs. 1 spricht von der Vergütung. Das sind nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 S. 1 „Gebühren und Auslagen“. Werden Leistungen abgerechnet, die nicht nach dem RVG vergütet werden, ist eine Berechnung nach § 10 nicht erforderlich.<sup>2</sup> Die Vorschrift gilt aber auch für Vergütungsvereinbarungen.<sup>3</sup>

Die Anforderung eines **Vorschusses** nach § 9 ist von der Mitteilung einer Berechnung nach § 10 RVG nicht abhängig.<sup>4</sup> Es dürfte sich aber empfehlen, den vorschussweise angeforderten Betrag so weit aufzuschlüsseln, dass der Auftraggeber die Berechtigung der Anforderung erkennen bzw. nachprüfen kann. Auch der Rechtsschutzversicherer kann eine den Anforderungen des § 10 entsprechende Berechnung nicht verlangen, denn er ist nicht Auftraggeber.

## III. Begriff des Einforderns

- 4 Einfordern ist **jedes Geltendmachen** des Anspruchs, also schon die Aufforderung zur Zahlung, weiter die Mahnung, ferner die Aufrechnung oder die Zurückbehaltung gegenüber einem Geldanspruch und schließlich das gerichtliche Geltendmachen des Anspruchs mittels Klage oder im Wege des Mahnverfahrens.<sup>5</sup>

Voraussetzung des Einforderns ist die Fälligkeit. Vorher kann der RA nur einen Vorschuss verlangen. Daher ist die Übersendung einer Berechnung vor Fälligkeit i. d. R. als Forderung eines Vorschusses aufzufassen.

Der Antrag auf Festsetzung des Streitwertes oder des Gegenstandswertes gemäß § 33 stellt sich nicht als Einfordern dar. Insoweit handelt es sich um Vorbereitungshandlungen.<sup>6</sup>

## IV. Mitteilung der Berechnung

- 5 Die Mitteilung der Berechnung muss **schriftlich** erfolgen (§ 126 BGB). Sie ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Einforderns, nicht aber Voraussetzung des Anspruchs. Der RA ist nicht nur berechtigt, eine Berechnung mitzuteilen. Er ist darüber hinaus zur Mitteilung der Berechnung nach Fälligkeit (§ 8) seiner Vergütung verpflichtet, wenn er von dem Auftraggeber oder einem Dritten Vorschüsse erhalten hat. Der Auftraggeber hat einen Rechtsanspruch darauf, dass seine geleisteten Vorschüsse abgerechnet werden.

Die Berechnung muss nicht auf einem gesonderten Rechnungsblatt erstellt werden. Sie kann sich auch in einem Anschreiben an den Mandanten befinden.<sup>7</sup> Sie kann auch in einem vom RA unterzeichneten prozessualen Schriftsatz enthalten sein, z. B., wenn die gesetzliche Vergütung hilfsweise im Vergütungsprozess geltend gemacht wird.<sup>8</sup>

## V. Mitteilung an Auftraggeber

- 6 Die **Berechnung** ist nur dem **Auftraggeber** zu übermitteln, nicht auch dritten Personen, die für den Auftraggeber Zahlungen geleistet haben. Der Auftraggeber kann jedoch fordern, dass die Berechnung nicht ihm, sondern einem Dritten (etwa der Rechtsschutzversicherung) mitgeteilt wird.

<sup>1</sup> Schneider/Wolf-N. *Schneider* § 10 Rn. 5.

<sup>2</sup> Mayer/Kroiß-Mayer § 10 Rn. 4.

<sup>3</sup> Vgl. Rn. 11; Schneider/Wolf-N. *Schneider* § 10 Rn. 6; einschränkend *Hartmann KostG* § 10 RVG Rn. 1 für Festhonorare.

<sup>4</sup> A. A. AG München AGS 06, 588 m. abl. Anm. N. *Schneider*; wie hier *Meyer JurBüro* 09, 633.

<sup>5</sup> BGH AnwBl. 85, 257.

<sup>6</sup> *Hartmann KostG RVG* § 10 Rn. 3.

<sup>7</sup> Mayer/Kroiß-Mayer § 10 Rn. 10; Schneider/Wolf-N. *Schneider* § 10 Rn. 14.

<sup>8</sup> BGH NJW 02, 2774f.; Düsseldorf MDR 00, 420; AGS 09, 14 = MDR 09, 654.

Bei einer Mehrheit von Auftraggebern müssen diese einzeln in der Rechnung aufgeführt werden. Dann sollte der RA für jeden Auftraggeber eine eigene Rechnung erstellen und in einem Begleitschreiben darauf hinweisen, wie sich die Gesamtvergütung berechnet, wie hoch der Anteil ist, der auf den einzelnen entfällt, und schließlich der Hinweis, dass nach § 7 Abs. 2 S. 1 jeder Auftraggeber für den Gesamtbetrag haftet.<sup>9</sup>

Übersendet der RA, z.B. nach mündlich erteiltem Rat, dem Auftraggeber seine Kostenrechnung, so kann er für die Übersendung **keine Postgebühren** fordern, wie VV 7001 ausdrücklich bestimmt.<sup>10</sup> Das gilt auch, wenn er auf Weisung des Auftraggebers die Rechnung der Rechtsschutzversicherung übersendet. Es handelt sich um allgemeine Geschäftskosten i. S. von VV Vorb. 7 Abs. 1.

### VI. Form der Berechnung (Abs. 1)

Die Form der Berechnung ergibt sich aus Abs. 1. Die Berechnung muss **schriftlich** erfolgen (§ 126 BGB) und von dem RA oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet sein. Mit der Unterzeichnung übernimmt der RA die rechtliche Verantwortung. Das Stempeln mit einem Faksimilestempel reicht nicht aus.<sup>11</sup> Die handschriftliche Unterschrift kann nur durch elektronische Formen gem. §§ 126 Abs. 3 BGB und 126a BGB ersetzt werden.

Bei einer Sozietät genügt auch die Unterschrift eines RA der Sozietät, der die Sache nicht bearbeitet hat.<sup>12</sup>

Die Unterzeichnung durch den Bürovorsteher reicht ebenso wenig aus wie die Berechnung eines „Kostenfachmannes“.<sup>13</sup>

Übermittelt der RA jedoch diese Berechnung seinem Auftraggeber und geht aus dem Begleitschreiben hervor, dass er dem Auftraggeber gegenüber die Verantwortung für die Berechnung übernehmen will und sie sich zu Eigen macht, so ist den Erfordernissen des § 10 genügt.<sup>14</sup>

### VII. Inhalt der Berechnung

#### 1. Anforderungen nach dem RVG (Abs. 2)

Der (zwingende) Inhalt der Berechnung ergibt sich aus Abs. 2.

Die Berechnung muss danach **enthalten**:<sup>15</sup> Die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen sowie Vorschüsse,<sup>16</sup> eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes, die Bezeichnungen der Auslagen sowie die angewandten Nummern des VV. Als kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes genügt die Angabe z.B. Verfahrensgebühr, Terminsgebühr, Geschäftsgebühr, Einigungsgebühr usw.<sup>17</sup>

Bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet werden, muss auch dieser angegeben werden. Die Vorschriften, aus denen sich dieser Wert ergibt, müssen jedoch nicht aufgeführt werden; es wird jedoch sinnvoll sein, dem Auftraggeber die Wertberechnung in der Rechnung oder in einem Anschreiben zu erläutern. Ist der Gegenstandswert für alle nachfolgenden in der Berechnung aufgeführten Gebühren gleich, genügt es eingangs anzugeben: Gegenstandswert 5.000,- €. Sind für vereinzelte Gebühren nur Teilwerte oder geringere Werte maßgebend, muss der jeweilige Wert bei der jeweiligen Nummer des VV angegeben werden.

Strittig ist, ob auch die **Angelegenheit** angegeben werden muss, in der abgerechnet wird.<sup>18</sup> Die Frage dürfte sich in der Praxis dadurch erledigen, dass entweder das Computerprogramm die Angelegenheit, in der die Berechnung erstellt wird, angibt bzw. im Übrigen der RA in seiner Mitteilung auf die Angelegenheit Bezug nehmen wird.

<sup>9</sup> Schneider/Wolf-N. *Schneider* § 10 Rn. 19.

<sup>10</sup> AG Nürtingen AGS 98, 116 m. zust. Anm. *Madert*.

<sup>11</sup> *Hartmann* KostG RVG § 10 Rn. 10, 11; *Mayer/Kroiß-Mayer* § 10 Rn. 10; *Riedel/Sußbauer-Fraunholz* § 10 Rn. 10; *Hamburg AnwBl.* 70, 233.

<sup>12</sup> BGH NJW-RR 04, 1144. s.a. AG Waiblingen AnwBl. 89, 400 sowie die krit. Anm. von *Herget* KostRspr BRAGO § 118 Nr. 6 sowie *Fischer-Dorp* AnwBl. 91, 89; AG Waiblingen AnwBl. 91, 55 m. Anm. *Madert*; zur Frage, wer bei Übernahme einer Praxis die Berechnung unterschreiben muss.

<sup>13</sup> *Hartmann* KostG RVG § 10 Rn. 16; a. A. München MDR 62, 63.

<sup>14</sup> AG Gießen AnwBl. 67, 443, wonach es für die erforderliche „Mitteilung“ der Berechnung der Anwaltsgebühren genügt, dass der RA seinem Mandanten einen Durchschlag seines Schreibens an den Rechtsschutzversicherer des Mandanten zur Kenntnisnahme übersendet, aus dem sich diese Berechnung ergibt.

<sup>15</sup> *Schneider/Wolf-N. Schneider* § 10 Rn. 20 ff.

<sup>16</sup> *Meyer* JurBüro 09, 634.

<sup>17</sup> *Burhoff-Burhoff* ABC-Teil Berechnung der Vergütung (§ 10) Rn. 4.

<sup>18</sup> Bejaht von *Schneider/Wolf-N. Schneider* § 10 Rn. 20; wohl auch wie *Meyer*, a. a. O.; verneint von *Hansens* RVGreport 04, 65; offen gelassen von *Mayer/Kroiß-Mayer* § 10 Rn. 17.

Die Beträge der Gebühren und Auslagen werden in Euro angegeben, ebenso die gezahlten Vorschüsse. Bei Vorschüssen empfiehlt es sich, die Nettobeträge von der Nettovergütung abzuziehen und erst dann die Umsatzsteuer auszuweisen.<sup>19</sup>

Die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses sind anzugeben. Soweit eine Nummer mehrere Gebührentatbestände enthält (z.B. VV 2303, 3101, 4102, 4141 usw.) müssen auch die Absätze, die Sätze und Nummern angegeben, weil sonst nicht erkennbar ist, von welcher Gebühr der RA ausgeht. Auch ist die Vorbemerkung anzugeben, wenn nur aus der Vorbemerkung erkennbar ist, warum eine Gebühr nach dem Vergütungsverzeichnis angefallen ist, z.B. bei der Beistandsleistung für einen Zeugen „Vorb. 3 Abs. 1“ oder „Vorb. 4 Abs. 1“ in Kombination mit der jeweils abrechneten Nummer des Vergütungsverzeichnisses.

Nach § 2 Abs. 2 bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach dem VV als Anlage zum RVG. Genau genommen müsste immer angegeben werden „§ 2 Abs. 1 S. 1 RVG in Verb. m. VV ...“ Das Weglassen dieser umständlichen und ständigen Zitierung von § 2 macht die Mitteilung der Berechnung nicht unwirksam. Zulässig ist es, dass eingangs der Rechnung (zusammenfassend) vermerkt wird: Berechnet nach den Vorschriften des RVG und des VV.<sup>20</sup>

**Beispiel:**

Streitwert: 1.250,- €	
1,3-Verfahrensgebühr VV 3100	..... €
1,2-Terminsgebühr VV 3104	..... €
1,0-Einigungsgebühr VV 1003	..... €
Sodann hat der RA die Auslagen anzugeben, und zwar mit Einzelbeträgen:	
Schreibauslagen VV 7000 Nr. 1 ... Stück	..... €
Pauschale VV 7002	20,- €
Reisekosten zur Besprechung vom 25. März 20...	
120 km Kraftwagen VV 7003 (0,30 € je km)	..... €
Tage- und Abwesenheitsgeld	
(über 4 Stunden) VV 7005 Nr. 2	35,- €
Summe	..... €
Mehrwertsteuer VV 7008	..... €
Gesamtsumme	..... €
Gerichtskostenvorschuss vom 1. 2. 20...	..... €
Auslagenvorschuss für Zeugen vom 17. 4. 20...	..... €
Zwischensumme	
Schließlich sind die erhaltenen Vorschüsse	
einzel- oder zusammengefasst anzugeben:	
Vorschuss 25. 1. 20...	..... €
25. 3. 20...	..... €
noch zu zahlen	..... €

Fordert der RA statt der Pauschale der VV 7002 die tatsächlichen Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, genügt die Angabe des Gesamtbetrages, etwa „Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, VV 7001“ 22,15 €. Verlangt der Auftraggeber jedoch eine Aufschlüsselung, sind die Beträge einzeln anzugeben und ihre Entstehung nachzuweisen.

Für Auslagen, die nicht nach dem RVG abzurechnen sind, gilt § 10 nicht, sondern § 670 BGB.

Bei **Rahmengebühren** reicht es nach § 10 aus, lediglich den Endbetrag anzugeben. Damit kann der Auftraggeber i.d.R. jedoch wenig anfangen. Bei Satzrahmengebühren sollte daher der angewandte Gebührensatz in der Rechnung angeführt werden. Berechnet der RA eine Gebühr, die über der Mittelgebühr liegt, sollte der Gebührensatz, ggf. in einem Anschreiben, kurz begründet werden.<sup>21</sup> So kann er – vor allem beim Schriftwechsel mit Rechtsschutzversicherungen – Nachfragen oder Kürzungen seines Honorars vermeiden.

**Beispiele:**

Gegenstandswert: 2.500,- €	
1,5-Geschäftsgebühr VV 2300	..... €
oder	

<sup>19</sup> Hansens RVGreport 04, 65.

<sup>20</sup> So auch Schneider/Wolf-N. Schneider § 10 Rn. 31.

<sup>21</sup> S. aber Düsseldorf JurBüro 08, 437 (L) = RVG professionell 2008, 185 zugleich auch zur Darlegungslast im Gebührenprozess.

Beispiel **Strafsache:**

Grundgebühr VV 4105	..... €
Terminsgebühr VV 4109	..... €
Sodann Auslagen und Vorschüsse wie oben.	

**Angaben zum Vorschuss:** Der RA muss in der Berechnung angeben, ob, wann, von wem und in welcher Höhe er Vorschuss erhalten hat; er sollte die Vorschusszahlungen nach dem Nettobetrag und darin enthaltener Mehrwertsteuer aufschlüsseln.<sup>22</sup>

**2. Steuerliche Anforderungen an die Rechnung**

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften<sup>23</sup> sind zum 1. 1. 04 die nach dem UStG zu beachtenden Anforderungen auch für die Erstellung von anwaltlichen Kostenberechnungen angehoben worden.<sup>24</sup> Diese gelten aber nur für Rechnungen an den Auftraggeber. Kostenfestsetzungsanträge, Aufforderungen an den Gegner auf Erstattung der Anwaltskosten als Schadensersatz und „Berechnungen“ an die Rechtsschutzversicherung fallen darunter nicht.<sup>25</sup> In der Rechnung an einen vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger/Auftraggeber müssen gem. § 14 UStG die folgenden Angaben enthalten sein:<sup>26</sup> der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungserbringers (Rechtsanwalt, Partnerschaftsgesellschaft, Sozietät, Rechtsanwalts-gesellschaft), der vollständige Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers, die Steuernummer des Leistungserbringers oder die diesem vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, das Ausstellungsdatum der Rechnung, eine fortlaufende Nummer, die der Identifizierung der Rechnung dient und nur ein einziges Mal vom Rechnungsaussteller vergeben wird, Umfang und Art der sonstigen Leistungen, Zeitpunkt der sonstigen Leistungen, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist, Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, wenn dieser in der Rechnung angerechnet wird, anzuwendender Steuersatz, Bemessungsgrundlage und Steuerbetrag, der Hinweis auf eine Steuerbefreiung, wenn eine solche besteht.<sup>27</sup>

**VIII. Verzicht**

Verzicht auf die Berechnung ist **zulässig**. Auch kann auf jedes einzelne Erfordernis der Berechnung verzichtet werden. Ein stillschweigender Verzicht kann in sofortiger Bezahlung liegen, z. B. bei Erteilung eines Rates. Die trotz Fehlens der Berechnung erfolgte Zahlung kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Anspruch entstanden und fällig war. Wohl aber kann nach Abs. 3 die Berechnung noch nachträglich verlangt und im Klagewege erzwungen werden, solange der RA zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.<sup>28</sup>

**IX. Freiwillige Zahlungen**

Der RA ist zwar vor Mitteilung der Berechnung gehindert, die Vergütung zu fordern. Der Auftraggeber kann aber auch **ohne Berechnung** freiwillig zahlen.

**X. Vereinbarte Vergütung**

Bei der vereinbarten Vergütung ist eine Berechnung ebenfalls erforderlich, wenn der RA die Vergütung und die Auslagen fordert, sowie Vorschüsse abzurechnen hat.<sup>29</sup> Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung.

Die Berechnung kann bei Vereinbarung eines **Festhonorars** einfach gestaltet werden, etwa:

Vergütung laut Vergütungsvereinbarung vom 20. 1. 20 ...	375,- €
Pauschale VV 7002	20,- €
	<hr/>
	395,- €
19% Mehrwertsteuer VV 7008	75,05 €
zusammen:	<hr/>
	470,05 €

<sup>22</sup> Meyer JurBüro 09, 634.

<sup>23</sup> Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG v. 15. 12. 2003; BGBl. I, S. 2645.

<sup>24</sup> Vgl. u. a. Hansens RVGreport 04, 43.

<sup>25</sup> S. wegen weiterer Einzelh. Hansens RVGreport 04, 43 f.

<sup>26</sup> Vgl. Sterzinger NJW 09, 1127.

<sup>27</sup> Vgl. Mayer/Kroiß-Mayer § 10 Rn. 18 ff.; Schneider/Wolf-N. Schneider § 10 Rn. 112 ff.

<sup>28</sup> Vgl. dazu § 50 Abs. 2 BRAO.

<sup>29</sup> Schneider/Wolf-N. Schneider § 10 Rn. 60 ff.